

Zeitschrift:	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	80 (2007)
Heft:	11
Rubrik:	Thema

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neutralität der Schweiz. Mythos – Notwendigkeit – Illusion

«Ich wusste, dass es schon lang zum guten Ton gehörte, vor den Problemen unserer Neutralität den Kopf in den Sand zu stecken.»
Bundesrat Emil Frey, 1899

OBERST ROLAND HAUDENSCHILD

Mythos

Die Eidgenossenschaft hat ihren Ursprung im ewigen Bund der Waldstätte von 1291, einem Bündnis zur Wahrung des Friedens im Innern und zum Schutz gegen aussen.

Was heute Neutralität genannt wird, hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Das 13. und 14. Jahrhundert sind von kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern geprägt, von einer Expansionspolitik und der Aufnahme neuer Orte in die Eidgenossenschaft. Die Burgründerkriege sind der Beginn der Grossmachtpolitik und die Niederlage bei Marignano bedeutet den Zusammenbruch der Machtpolitik und den Rückzug der Eidgenossen aus den europäischen Händeln. Der ewige Frieden mit Frankreich 1516 wird als der frühe Beginn der eidgenössischen Neutralitätspolitik beschrieben.

Für die Entstehung der schweizerischen Neutralität sind innen- und ausserenpolitische Gründe von Bedeutung. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzende Glaubensspaltung trägt zur Bildung der Neutralität bei. Während des dreissigjährigen Krieges 1618 bis 1648 wird die Eidgenossenschaft von den Kriegsparteien umworben; sie entscheidet sich für ein Stillesitzen in diesem europäischen Glaubenskrieg. Gemäss damaligem Völkerrechtsverständnis ist der Neutrale verpflichtet, Kriegführenden den militärischen Durchzug zu gewähren; von dieser Verpflichtung löst sich die Eidgenossenschaft 1638. Ein wichtiger Schritt ist die Schaffung eines Bundesheeres, bestehend aus Kontingenten

der einzelnen Orte, mit dem Abschluss des Defensionales von Wil 1647. Im Westfälischen Frieden von 1648 gelingt die völkerrechtliche Trennung vom Deutschen Reich. Eine erste offizielle Neutralitätserklärung der Tagsatzung stammt von 1674. Die alteidgenössische Neutralität weicht natürlich von der heutigen Neutralitätsauffassung ab. Defensivbündnisse sind in der damaligen Zeit durchaus möglich. Auch die fremden Dienste werden zugelassen, sofern sie von allen Parteien, das heisst ausländischen Mächten, bewilligt werden.

Während Jahrhunderten haben die fremden Dienste die Eidgenossenschaft vom Übergriff fremder Mächte geschützt und damit ihre Neutralität möglich gemacht.

Die Schweiz wird durch die Eroberung 1798 zu einem französischen Vasallenstaat und später zum Kriegsschauplatz der europäischen Mächte. Die Neutralität wird weder von Frankreich noch von den Alliierten respektiert und stürzt die Schweiz in die schlimmste Neutralitätskrise ihrer Geschichte. 1803 wird der Schweiz im Rahmen der

Mediationsverfassung die Neutralität von Napoleons' Gnaden gewährt. Am Ende der napoleonischen Ära erfolgt die späte völkerrechtliche Kodifizierung der Neutralität. Die Anerkennung und Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz wird am Wiener Kongress deklariert und in Paris, Zweiter Pariser Frieden, am 20. November 1815 unterzeichnet. Dabei ist entscheidend, dass die Grossmächte die Neutralität der Schweiz nicht garantieren, sondern anerkennen. Die Schweiz muss selbst für die Verteidigung und Wahrung der Souveränität



Zuweilen wird die Neutralität als Mythos überhöht, ihre Notwendigkeit ist unbestritten, es ist eine Illusion, ersatzlos auf sie verzichten zu wollen. Unser Bild: Bereit ins Feld!

Quelle «Armee und Volk (Band I).

Sommaire

La neutralité de la Suisse s'est développée dès le 16^{ème} siècle. Elle a tout de même seulement été codifiée assez tard, déclarée au congrès de Vienne et signée lors du deuxième traité de paix de Paris, le 20 novembre 1815. Le droit de la neutralité a ultérieurement été codifiée par la deuxième conférence de paix de La Haye en 1907. Depuis 2002 la Suisse est membre de l'ONU. Dans sa déclaration d'adhésion elle souligne qu'elle est un état neutre, dont le statut est ancré dans le droit international. En tant que membre de l'ONU la Suisse restera neutre.

sorgen; ihre Neutralität und Unverletzbarkeit, ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss liegen aber im wahren Interesse der Politik ganz Europas.

Voraussetzungen der Entstehung der schweizerischen Neutralität ab dem 16. Jahrhundert:

- Abschluss der territorialen Expansion
- Allmählicher Verzicht auf Machtpolitik im internationalen Geschehen
- Lage zwischen zwei Grossmächten Frankreich und Österreich

Fortsetzung auf Seite 8

- Föderalistischer Respekt gegenüber innerstaatlichen Unterschieden, Rücksicht auf innere Gegensätze

Die Neutralität ist kein Mythos, sondern ein Instrument zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz.

Notwendigkeit

Weder im Zweckartikel der Bundesverfassung von 1848 noch in jener von 1874 ist die Neutralität verankert; auch in der neusten Bundesverfassung von 1999 sucht man im Zweckartikel die Neutralität vergebens. Sie ist unter den Aufgaben der Bundesversammlung und des Bundesrates erwähnt, wobei sich die beiden Staatsorgane in konkurrierende Kompetenzen teilen. Die Neutralität bedarf gegen innen und aussen stets der Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung ist zum Beispiel die Beteiligung an internationalen Institutionen wie 1863 mit der Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), welches seinen Sitz in Genf hat. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt die Institution der Neutralität ihren Höhepunkt. Kriege sind auf rein militärische Auseinandersetzungen begrenzt mit wenigen beteiligten Staaten. Ein Gleichgewicht betreffend Interessen und Machtstellung besteht zwischen Kriegsführern und Neutralen. Eine weitere Kodifizierung des allgemeinen Neutralitätsrechts findet an der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 statt. Das Haager Recht gilt allerdings nur für den Kriegszustand.

Neutralität im Völkerrecht bedeutet Nichtteilnahme/Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg zwischen andern Staaten.

Neutralitätspolitik sind alle Massnahmen, die ein Neutraler im Krieg bzw. im Frieden, ausserhalb seiner neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen, nach eigenem, freien Ermessen trifft, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität bekannt zu machen und zu sichern.

Für diese Darstellung ist vor allem das V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges von Bedeutung.

Einige Pflichten des Neutralen die nur für den Kriegsfall gelten, seien erwähnt:

- Keine Unterstützung der Kriegsführenden.
- Keine staatliche Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial an einen Kriegsführenden. Private Lieferung inklusive Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist grundsätzlich zulässig; die Grenze ist der Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Keine Staatskredite zur Aufrüstung eines Kriegsführenden. Handelspolitische Kredite zur Aufrechterhaltung des normalen Handelsverkehrs (so genannter courrant normal) sind zulässig.
- Keine Übermittlung militärischer Nachrichten.

Einige Rechte der neutralen Staaten:

- Recht auf Respektierung seiner territorialen Integrität.
- Recht auf Fortsetzung der friedlichen Beziehungen mit allen Staaten, auch den Konfliktparteien.

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges veröffentlicht der Bundesrat eine Neutralitätserklärung. Das schweizerische Territorium wird von den Kriegsführenden nicht verletzt und damit die Neutralität

(Freistellung von sämtlichen Sanktionen) und kehrt zum Status der integralen Neutralität zurück.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bekannte sich der Bundesrat in einer Neutralitätserklärung zur bewaffneten Neutralität. Während des Krieges kommt es zu zahlreichen Verstößen gegen die Neutralität, vor allem Grenzverletzungen. Die Schweiz wird aber sonst von Kriegshandlungen fremder Mächte nicht berührt.

Die Krise der Neutralität Mitte des 20. Jahrhunderts beruht auf folgenden Ereignissen:

- Zwei Weltkriege mit grossen Kräfteverschiebungen
- Zunehmende Interdependenz der Staaten
- Wirtschaftliche Kriegsführung und Ideologisierung der Konflikte
- System der Kollektivsicherheit, Völkerbund und UNO, die den Krieg als rechtwidrig erklären.

Der Kalte Krieg (Ost-West-Konflikt) nach dem Zweiten Weltkrieg führt zu einer gewissen Neubelebung der Neutralität, als Ausgleichselement im Rahmen der UNO und KSZE. Das klassische Neutralitätsrecht wird von der Schweiz auch seit dem Zweiten Weltkrieg konsequent angewendet und sie bleibt bei ihrer traditionellen Neutralitätspolitik.

Illusion

Mit der Wende in Europa ab 1989, Fall der Berliner Mauer und Ende des eisernen Vorhangs, setzt auch eine Neubeurteilung der schweizerischen Neutralität ein. Auslöser sind:

- Projekt Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und möglicher Beitritt zur Europäischen Union (EU)
- Ende Ost-West-Konfrontation und Zerfall der Sowjetunion
- Bundesrat beschliesst 1990 an den vom Sicherheitsrat

der UNO gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen mitzuwirken.

Faktische Rückkehr zur differentiellen Neutralität wie vor dem Zweiten Weltkrieg.

Die Schweiz hat seither auch an weiteren vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen mitgewirkt.

Der Bundesrat hält im Sicherheitspolitischen Bericht 90 fest, dass die Neutralitätspolitik, wie alles politische Handeln, ständig auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft und neuen internationalen Gegebenheiten angepasst werden muss; im neuen Europa erhalte die Neutralität einen veränderten Stellenwert. Im Armeeleitbild 95 erwähnt der Bundesrat, dass derzeit keine Notwendigkeit bestehe, von der sicherheitspolitischen Strategie der bewaffneten Neutralität abzugehen, doch sei eine Neuausrichtung der Neutralitätspolitik notwendig.

Seit 1989 nimmt die Schweiz zum Beispiel an friedenserhaltenden Operationen (Peace-Keeping) der UNO teil, engagiert sich im Rahmen der

KSZE, heute OSZE, der Partnership for Peace (PfP) und in gemeinsamen Übungen mit ausländischen Streitkräften. Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO; in ihrer Beitrittsdeklarung begrätfigt sie, ein neutraler Staat zu sein, dessen Status im Völkerrecht verankert ist. Auch als UNO-Mitglied bleibt die Schweiz neutral. Die Zusammenarbeit der Schweiz mit andern Staaten auf sicherheitspolitischem beziehungsweise militärischem Gebiet und bezüglich Rüstung ist heute neutralitätsrechtlich möglich.

Die heutige Neutralitätsdoktrin verbietet im Frieden jedoch den Beitritt zu einem Militärbündnis (Offensiv- oder Defensivbündnis) wie zum Beispiel die NATO:

Die Neutralität, ein Teil der Sicherheitspolitik, muss die Sicherheit der Schweiz fördern und darf ihre Verteidigungsfähigkeit nicht behindern.

Zuweilen wird die Neutralität als Mythos überhöht, ihre Notwendigkeit ist unbestritten, es ist eine Illusion, ersatzlos auf sie verzichten zu wollen.

*I*n Name Gottes Alme. Das gretene Wohl will, daß miel wißt Bärbi und Béhlüsli Kueh und Seile verstreben und fiktig. So soll a jede wüse, daß miel Tälliütz vo Uri, Schwyz und Nid dem Wald de bôse zute z' Testz, zum Schutz und beffere Bstand vo us und üsern Eige amach in quece Trüe Rat und Hülz zusätzli herbi mit Lüb und Gue, sags dünne oder büsse und so wohl miel chörli, gage al und jede, wo ein mit Gewalt und Ugnach schade wetz. Tag gleich was will, d' sebi Gemeinschaft standt u für die ander und i eigne Craste, wenns gilt, das' willig Alpriss abzha und ein Urlicht z' weile. Die Abred henn ritter eblein hilt erherhet, wie vordein iho bini alte gletszworene Bärbi. Nid entder aber soll ejed nach Bruchi und Ornig zu sum Herr stat. Ehellig hörlose sig derzue, miei wendet Richter mich im Land zw de Alpen erschüttert heb mit Galb und Kuei zw vo us riß fäschhaft oder Landsma schi. Sind d' Edgenoisse under sich mi eis so muerdi die Magde särnecho und schilicke. Und wer de ihrem Hort nö loßt, der hett us gäge sich. Die oberst Satzgig aber heißt, wer ein hunderhälftig ohri Met erschlägt der muess, so miel ihn fasce chornd ob de Wält, es sig de, doß su Ufernabli sich erzußt und bôter fluchtig si, so darf er nümme zeugg und ha zu us. Ist eine neueme wort erzußt oder schätz, so galt a dem de Bann us üsern Land solang a miel nö losib. Heb eine sags untertags sags i de Nacht bôs willig und im ghetne Stûv agleid, usglösse soll der fu us King und Landrädt-anghört nümme zu us. Und wil em eine wohl und stâb erfürre u, so hed er jâb den au de Schabe z' frage. Wer andere gwaltig die Gue rühd oder schädigt der soll drf'w ußt cho mit allen, was är läberhet i Usene Marche. Und allerände daskeine Pfänder rich bin, andere wenn die nö als Schuldner oder Bürg wahrhaft erzußt. Zu de das pfandet su bloß was de Richter zuelahet. Aß gilt eister os Richterwort im Land und jede soll, wenns nötig ist, de Richter agdah hie im tal vor dem a' rüchtfati will. Sott eine aber wodtnäsig li und chund an andere vo us drunt z' Schabe, so muerdi miel Edgenoisse ds Rächt erzußt. Bi Strut und Haber under us ißt usgräfliet wari ei Tel Spruch und Straf nö adtet, so hendl ritter all em ambere z' kâfli. Die Satzgig zum Schutz vom gretene Wohl und Heil, so Gott will, solls ejig duure. Verstricke und verbriefet mit de Landesstigel anno zwolfhundertneunzigz' Janga Zugliet.

Der Bundesbrief – Übertragung in Schwyzer Mundart von Dr. Hermann Stieger.